

## CH\_VB 87.571 vom 13. März 1989

Bundesverwaltung, 1989-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_87.571](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.571)

FR: CH\_VB 87.571 du 13 mars 1989

IT: CH\_VB 87.571 del 13 marzo 1989

### Erwägungen

#### E. 13

mars 1989 legt. Lediglich im Leistungsbereich unter 70 Kilowatt wurde bei den Holzfeuerungen auf entsprechende Begrenzungen verzichtet. Dieser Verzicht erfolgte aus sachlichen Gründen. Holzfeuerungen unter 70 Kilowatt werden praktisch ausschliesslich handbeschickt. Der Anlagebetreiber kann dabei das Emissionsverhalten der Anlage und somit den Ausgang der amtlichen Messung erheblich beeinflussen. Dies gilt in besonderem Masse für kleine Holzfeuerungen wie z. B. Cheminées oder Holzöfen. Anstelle eines praktisch nicht kontrollierbaren Emissionsgrenzwerts wurde in der LRV deshalb vorgeschrieben, dass in solchen Anlagen nur reines Brennholz verbrannt werden darf. c. Nach dem Konzept der LRV müssen grundsätzlich alle Feuerungsanlagen, für die ein Emissionsgrenzwert festgelegt ist, periodisch kontrolliert werden. Bei kleinen Gasfeuerungen unter 1 MW ist lediglich eine Abnahmekontrolle erforderlich. Im Sinne der Verhältnismässigkeit wurde bei kleinen Gasfeuerungen auf eine periodische Nachkontrolle verzichtet, weil nach den bisherigen Erfahrungen derartige Anlagen später kaum mehr lufthygienische Probleme verursachen. Sollten bei solchen Anlagen trotzdem aber Nachbarnschafts- oder andere Immissionsprobleme auftreten, so müssen nach Artikel 9 LRV von Fall zu Fall auch diese Anlagen kontrolliert werden. d. Nach Artikel 43 des Umweltschutzgesetzes können die Vollzugsbehörden öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Ueberwachung. Damit hat bereits der Gesetzgeber ausdrücklich auf eine zulässige Delegation der Kontrollaufgaben an private Unternehmen hingewiesen. Diese Bestimmung hat auch in Artikel 13 LRV ihren Niederschlag gefunden. Die Behörde führt danach Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lässt solche - z. B. durch private Unternehmen - durchführen. Es erscheint wenig sinnvoll, diese allgemeingültige Regel der LRV für Feuerungsanlagen nochmals speziell zu wiederholen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, Punkt a des Postulates entgegenzunehmen; er beantragt, die Punkte b und c abzuschreiben und Punkt d abzulehnen. Müller-Meilen: Der Bundesrat hat zum von unserem ehemaligen Kollegen Lüchinger im September 1987 eingereichten und von mir übernommenen Postulat eine sehr differenzierte Haltung eingenommen. Er beantragt, den Punkt a, der für Hausheizungen und andere Feuerungsanlagen zeitlich gestaffelt - schärfere Emissionsgrenzen verlangt, zu überweisen; für Punkt d, zulässige Delegation von Kontrollaufgaben an private Unternehmen, Ablehnung mit Hinweis auf die bereits bestehende generelle Kompetenz im Umweltschutzgesetz. Mit diesen beiden Anträgen war und bin ich, übrigens im Einvernehmen mit Hans Georg Lüchinger, einverstanden. Im Moment der schriftlichen Stellungnahme war ich dagegen nicht einverstanden mit dem Antrag des Bundesrates, die Punkte b und c abzuschreiben. Punkt b verlangt die Festlegung von Emissionsgrenzen für alle zulässigen Brennstoffe im Leistungsbereich unter 1 Megawatt und Punkt c

obligatorische Kontrollen auf allen durch Emissionsgrenzwerte erfassten Schadstoffen und Leistungsbereichen. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass, je mehr sich der Katalysator bei den Personenwagen durchsetzt und je mehr die Vorschriften auch für die anderen Motorfahrzeugkategorien verschärft werden, die Bedeutung der Heizungen für die Luftverschmutzung um so grösser wird. Für die Stadt Zürich ist beispielsweise berechnet worden, dass im Jahre 2000 der Ausstoss von Stickstoffdioxid durch Feuerungsanlagen mit den bisher beschlossenen Massnahmen anderthalbmal so gross sein wird wie jene der Personenwagen. Im Interesse der Bekämpfung der Luftverschmutzung aller grösseren und kleineren Agglomerationen gilt es also, künftig den Feuerungen ein besonderes Augenmerk zu widmen. Der grosse Teil der Hausheizungen befindet sich in dem im Postulat angesprochenen Bereich mit Leistungen bis ein Megawatt. Es gilt zweifellos, die Anstrengungen für die Luftreinhaltung also nicht nur auf das Auto zu konzentrieren, sondern die zweite Hauptquelle, die Feuerungen, voll einzubeziehen. Dies ist um so eher möglich, als die Industrie im Begriff ist, Anlagen zu entwickeln - sie stehen unter dem Motto «Low-nox» -, die wesentlich weniger Stickoxide produzieren. Der Industrie sollte mit einer gestaffelten Einführung niedriger Grenzwerte der nötige Impuls zur raschen Entwicklung dieser Modelle gegeben werden. Auch die Schwierigkeiten bei den Kontrollmessungen (Punkt c des Postulates) sind im Begriffe, durch die Entwicklung von Kombimessgeräten überwunden zu werden. Aufgrund der seit der Einreichung des Postulates im September 1987 eingetretenen Verbesserungen und beschlossenen Massnahmen im Kampf gegen die Luftverschmutzung, die vor allem auch auf die Bemühungen von Herrn Bundesrat Cotti zurückgehen, erkläre ich mich heute mit allen Anträgen des Bundesrates einverstanden : also Punkt a zu überweisen, die Punkte b und c abzuschreiben und auf Punkt d zu verzichten. Punkt a - Point a Präsident: Wir bereinigen den Vorstoss. Der Bundesrat ist bereit, Punkt a des Postulates entgegenzunehmen. Wird dieser Teil aus der Mitte des Rates bestritten ? - Dies ist nicht der Fall. Ueberwiesen - Transmis Punkte b und c - Points b et c Präsident: Bei Punkt b und c beantragt der Bundesrat, diesen Teil des Postulates abzuschreiben. Herr Müller-Meilen ist damit einverstanden. Abgeschrieben - Classé Punkt d - Point d Präsident: Der Bundesrat beantragt, das Postulat in Punkt d abzulehnen. Herr Müller-Meilen zieht Punkt d zurück. Zurückgezogen - Retiré #ST# 87.920 Motion Jaeger Schwefelgehalt im Heizöl Teneur en soufre du mazout Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1987 Der Bundesrat wird aufgefordert, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit der Grenzwert für Schwefel im Heizöl «Extra leicht» am 1. Januar 1991 auf 0,1 Prozent herabgesetzt wird. Texte de la motion du 9 octobre 1987 Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires afin que la valeur limite pour la teneur en soufre du mazout «extra-léger» soit abaissée à 0,1 pour cent à partir du 1er janvier 1991. Mitunterzeichner - Cosignataires: Biel, Dünki, Grendelmeier, Günter, Müller-Aargau, Oester, Weber Monika, Weder-Basel, Widmer, Zwygart (10)

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat (Lüchinger)-Müller-Meilen Feuerungsanlagen. Emissionsgrenzwerte Postulat (Lüchinger)-Müller-Meilen Installations de chauffage. Valeurs limites des émissions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio

nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.571 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 13.03.1989 - 14:30 Date Data Seite 426-428 Page Pagina Ref. No 20 017 230 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.